



Förderprogramm:

**Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken
(Regionalbudget)**

Landespolitische Ziele der Regionalbudgetförderung

Die am 1. Juli 2007 gestartete Förderung von Regionalbudgets geht ab 1. März 2012 in den 5. Förderabschnitt der gegenwärtigen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Brandenburg. Mit dem Förderprogramm werden durch die Einbeziehung der regionalen Entscheidungsträger neue Wege in der Beschäftigungsförderung ermöglicht, die Arbeitslosen Perspektiven eröffnen und zugleich die Regionalentwicklung stärken.

Unverändert unterstützt das Land durch das Förderprogramm „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken (Regionalbudget)“ die kommunale Beschäftigungspolitik in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die arbeitsmarktpolitische mit strukturpolitischen Zielen verknüpft und auf die Förderung von arbeitslosen Benachteiligten am Arbeitsmarkt ausgerichtet ist. Langzeitarbeitslose sind daher mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu beteiligen.

Die regionale Programmumsetzung hat sich im Rahmen der Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung zunehmend auch auf Entwicklung und Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit orientiert. Um dies weiter zu entwickeln und die regionale Einbindung vorhandener Erfahrungen zu verstärken, gleichzeitig auch Programmüberschneidungen abzubauen, wird der landesweite Mittelansatz des Programms um die bislang dem zum 29.02.2012 endenden Programm „Aktiv für Arbeit“ zugeordneten Mittel erhöht. Die Zielgruppe des Programms „Regionalbudget“ wird um die Gruppe der arbeitslosen Nichtleistungsbeziehenden erweitert.

Die verfügbare Fördersumme erhöht sich auf jährlich rund 25 Mio. € aus dem ESF.

Mit der Förderung sollen arbeitspolitisch folgende Ziele erreicht werden:

1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung für arbeitslose Frauen und Männer,
2. Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern,

3. Anregung von Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort.

Die Maßnahmen und Projekte zur Erreichung dieser Ziele müssen einen konkreten Bezug zu Vorhaben und Zielen der Regionalentwicklung ausweisen, um die Verknüpfung dieser arbeitsmarktpolitischen und strukturpolitischen Ziele und damit das Alleinstellungsmerkmal des Förderprogramms zu gewährleisten.

I. Grundsätze und Förderbedingungen

In diesem Förderabschnitt wird die Administration der Projektförderung vollständig bei der LASA Brandenburg GmbH (LASA) liegen. Eine Weiterleitung von Fördermitteln durch die Landkreise/kreisfreien Städte gemäß Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO an Projekte und innerhalb dieser Projekte ist nicht möglich. Daraus ergeben sich wesentliche Veränderungen für die regionalen Entscheidungsträger gegenüber der bisherigen Förderung. Die Fördergrundsätze und -bedingungen sind im Folgenden dargelegt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, §§ 23, 44 sowie des Operationellen Programms Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007–2013, Prioritätsachse C (Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen).

Es gelten die allgemeinen Regelungen der „Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 – 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest“ (in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.esf-brandenburg.de>) und ihre Rechtsgrundlagen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 ist auf regionaler Ebene verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und Partnerschaft abzusichern.

Das Gender Mainstreaming Prinzip ist zu beachten: Sicherstellung der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Phasen der Planung und Durchführung und Beitrag zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung.

Arbeitshinweise und verbindliche Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind im „Merkblatt Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“ zusammengefasst und stehen zum Herunterladen auf der ESF-Website www.esf.brandenburg.de zur Verfügung.

II. Administration des Förderprogramms

1. Grundsatz

Den Landkreisen/kreisfreien Städten werden Mittelkontingente entsprechend der bisherigen Budgetberechnung verbindlich zugeteilt, in deren Rahmen Projektanträge durch die LASA bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt werden können. Die Umsetzung in den Landkreisen kann durch die Förderung eines Projektmanagements (Projektbüro) unterstützt werden.

Anträge können von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähigen Personengesellschaften gestellt werden. Die Antragstellung für das Projektmanagement (siehe 3. dieses Abschnitts) kann ausschließlich durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erfolgen.

Das Mittelkontingent wird zunächst für den Zeitraum 01.03.2012 bis 28.02.2014 zur Verfügung gestellt. Eine Erhöhung des Kontingents im Jahr 2014 im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Programmlaufzeit wird abhängig von den haushalterischen Voraussetzungen angestrebt.

Zur Sicherung der Administration werden die Zahl der möglichen Bewilligungen je Landkreis/kreisfreier Stadt sowie eine Staffelung der Antragstellung zu Beginn der Förderphase festgelegt. (Anlage: Übersicht Mittelkontingente 01.03.2012 - 28.02.2014, Zahl der jährlichen Bewilligungen, Staffelung der Antragstellung).

Grundlage für die Verfügbarkeit der Mittelkontingente und die Bewilligung einer Förderung für ein Projektmanagement und von Projekten sind ein förderwürdiges Konzept des Landkreises/der kreisfreien Stadt und der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem MASF. In den von den Landkreisen/kreisfreien Städten zu erarbeitenden Konzepten sind der regionalspezifische Bedarf und daraus abgeleitete Fördervorhaben im Rahmen des Programms darzustellen (siehe V).

Bei Förderwürdigkeit der Konzepte schließt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) mit den Landkreisen/kreisfreien Städten Zielvereinbarungen zur regionalspezifischen Umsetzung des Programms ab. Die Zielvereinbarung ist Instrument des Interessenausgleichs zwischen dem MASF in seiner Verantwortung für die Sicherung der Zielerreichung des Operationellen Programms und den Landkreisen/kreisfreien Städten in ihrer Verantwortung für die Umsetzung regionaler strukturpolitischer Ziele. Die Zielvereinbarung dient als Grundlage für die Entwicklung und Auswahl von förderwürdigen Projekten im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Mit ihr werden die inhaltlich förderwürdige Ausrichtung von Projekten sowie anzustrebende Teilnehmendenzahlen und Ergebnisse der Förderung festgelegt (siehe VI.). Es besteht die Möglichkeit, die Zielvereinbarungen im Umsetzungsprozess anzupassen. Dies ermöglicht einen regelmäßigen Abgleich der Bedarfsentwicklung und Zielsetzung im Kreis mit den Zielen des Operationellen Programms des Landes.

Zur regionalen Steuerung der Umsetzung sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten Steuerungsgruppen zu bilden.

Die Bewilligung von Projekten durch die LASA erfolgt nur bei Vorlage eines positiven Votums und der dokumentierten Erfüllung der Projektauswahlkriterien der regionalen Steuerungsgruppe. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt nimmt darüber hinaus auf die Projektumsetzung Einfluss durch die Vorgabe von regionalspezifischen inhaltlichen Auflagen sowie Vorgabe von projektspezifischen Zielen, soweit dies zur Umsetzung der Zielvereinbarung notwendig ist. Antragsänderungen im Zuge der Bewilligungsentscheidung durch die LASA bedürfen der Zustimmung des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

2. Regionale Steuerung

In den Landkreisen/kreisfreien Städten sind Steuerungsgruppen zu bilden, die im regionalen Konsens folgende Aufgaben erfüllen:

- Prüfung und Bestätigung der Förderwürdigkeit von Projektanträgen, die der LASA zur Bewilligung eingereicht werden sollen, auf der Basis des Konzepts, der abgeschlossenen Zielvereinbarung und der verbindlich vorgegebenen Projektauswahlkriterien (MASF, 8. März 2010).
- Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sind durch das Projektmanagement (siehe 3.) alle relevanten Unterlagen zur Auswahl der Projekte nach den Projektauswahlkriterien zur Verfügung zu stellen.
- Die Steuerungsgruppe empfiehlt – ggfs. auf Hinweis des Projektmanagements – dem Landkreis/der kreisfreien Stadt rechtzeitig Abstimmungen mit dem MASF bei inhaltlichen und/oder qualitativen Abweichungen von der Zielvereinbarung. Sowohl inhaltliche als auch quantitative Abweichungen bei der Zielverfolgung sind dem MASF umgehend mitzuteilen und Einvernehmen zu Änderungsbedarfen herzustellen. Bei Abweichungen sind die ermittelten Gründe und ggf. eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung anzugeben. Grundsätzlich besteht die Option einer Anpassung der Zielvereinbarung sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Kennzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflicht kann die Förderung von Projekten ausgesetzt werden. Die Steuerungsgruppe empfiehlt – ggfs. auf Hinweis des Projektmanagements – Maßgaben für die Antragstellung bzw. inhaltliche Auflagen für die Bewilligung und Änderungen während des Projektverlaufs und veranlasst die Übermittlung an den Antragsteller bzw. die LASA.
- Die Steuerungsgruppe hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der u.a. festzulegen ist
 - o Mitglieder und deren Funktionen (ggf. Vertretungen)
 - o Leitung
 - o Beschlussfähigkeit und Sicherung der Beschlussgrundlagen
 - o Dokumentation der Beschlüsse
 - o Verfahren zur Beschlusskontrolle
 - o Befangenheitsregelungen

- Sicherung der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und von Gleichstellungsstellen

Der LASA Brandenburg GmbH ist mit Stimmrecht in der Steuerungsgruppe vertreten. Dort haben die Beraterinnen und Berater die Aufgabe,

- auf die Einhaltung von Vorgaben des Landes zur Umsetzung des Regionalbudgets sowie auf Einhaltung von Dokumentationspflichten bei der Projektauswahl zu achten,
- auf die Prüfung der Passfähigkeit von Projekten zu den Zielen und Schwerpunkten des ESF und der Regionalbudgetförderung sowie der jeweiligen Zielvereinbarung hinzuwirken und
- auf andere bestehende Landes-, Bundes-, oder EU-Förderprogramme und deren Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Regionalbudget hinzuweisen.

Die Beratungshinweise der LASA sind von der Steuerungsgruppe zu protokollieren.

3. Förderung der Projektsteuerung „Regionalbudget“ (Projektmanagement)

Antragsberechtigt für die Förderung des Projektmanagements sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise des Landes Brandenburg. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte nach Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO ist möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des unter 1. und V. benannten Konzeptes zur Umsetzung des Mittelkontingents zur Erreichung der Programmziele. Diese Bewilligung erfolgt zusätzlich zu den mit den Kontingenten festgelegten Projektzahlen. Die zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem MASF abzuschließende Zielvereinbarung wird ebenso wie die Höhe des verfügbaren Kontingents Bestandteil des Zuwendungsbescheides für das Projektmanagement.

Zuwendungszweck ist die Umsetzung der Zielvereinbarung und die damit verbundene Kontingent- und Projektsteuerung. Die Aufgaben der Projektsteuerung sind mindestens:

- Aktivitäten zur Entwicklung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung entsprechend der Zielvereinbarung
- ESF-konforme Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur Umsetzung des Regionalbudgets
- Entwicklung und Einwerbung von Projekten zur Umsetzung der Zielvereinbarung und des Konzepts
- Beratung von Projektträgern, die zur Antragstellung aufgefordert werden sollen, bis zur Bewilligungsreife des Antrags
- Monitoring und Controlling der Umsetzung der Zielvereinbarung (inkl. Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der inhaltlichen Umsetzung) sowie

- Erfassung der Zahl der teilnehmenden arbeitslosen Nichtleistungsbeziehenden (nicht Bestandteil des Projektstamblatts)
- Steuerung der Zielerreichung (inhaltlich, Indikatoren, Ergebniskontrolle)
 - Berichts- und Dokumentationspflichten zur Umsetzung des Konzepts und im Zielvereinbarungsprozess (Sachberichte, Zielerreichung, Nachsteuerung Zielvereinbarung)
 - Organisation und Unterstützung der Arbeit der Steuerungsgruppen
 - Aussteuerung des verfügbaren Kontingents und der Kofinanzierung zum Gesamtkontingent bei Projekteinwerbung, Projektberatung und -auswahl sowie Projektdurchführung
 - Kommunikation mit der LASA in Bezug zur Zielerreichung (insbesondere Auflagenübermittlung und -kontrolle) und in Bezug zur Aussteuerung des Kontingents und der Kofinanzierung
 - Auskunftserteilung zur Beurteilung des Erfolgs der Förderung gegenüber der LASA als auch dem MASF auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung

Den maximalen jährlichen zuschussfähigen Gesamtausgaben für das Projektmanagement liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Sockelbetrag von 75.000 € für bis zu 8 Projekte jährlich,
- Zuschlag für jedes darüber hinaus umzusetzende Projekt je 5.000 €,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit 10.000 €.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Für die Projektsteuerung beantragte Mittel werden mit dem Kontingent verrechnet. Die Kofinanzierung für das Projektmanagement ist über die Kofinanzierung des Kontingentes auszusteuern. Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Sofern die Aufgabe nach V.5 im Rahmen des Projektmanagements erfüllt werden soll und die konzeptionelle Untersetzung vom MASF als förderwürdig eingeschätzt wird, kann die Förderung dafür angemessen erhöht werden. Die erforderlichen Sach- und Personalkosten sind im Konzept zu begründen.

III. Hinweise zur Förderung der Projekte

Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil beträgt bezogen auf das Gesamtkontingent mindestens 30 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung aus ESF-Mitteln beläuft sich auf höchstens 70 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil in den Projekten kann dementsprechend variieren. Die Aussteuerung der Kofinanzierung bezogen auf das Gesamtkontingent erfolgt durch die Projektsteuerung des Landkreises/der kreisfreien Stadt im Zuge der Projekt- und Umsetzungsplanung.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden Pauschalen für indirekte Kosten der Projekte außerhalb des Projektmanagements eingeführt. Näheres, insbesondere die Höhe der Pauschale, wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – ESF und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) –, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

Die notwendige Kofinanzierung der vom Land bereit gestellten ESF-Mittel kann durch ergänzende kommunale Mittel, durch Mittel aus dem SGB II einschließlich Mehraufwandsentschädigung (außer Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) und einmalige Leistungen im Sinne § 23 SGB II), durch Mittel aus dem SGB III, andere öffentliche und private Mittel, soweit sie ESF förderfähig sind, erfolgen. Für ALG-II Empfänger werden monatlich 384 € für eigenständige Mitglieder in der Sozialversicherung und 271 € für familienversicherte Teilnehmende pauschal angerechnet.

Über die in den o.g. Fördergrundsätzen aufgeführten Förderausschlüsse hinaus ist eine Aufstockung von Mehraufwandsentschädigungen bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II nicht zulässig. Davon unberührt bleiben jedoch zusätzliche begleitende Aktivitäten. Bei der Förderung von Zuschüssen zu Beschäftigung oder Praktika, die zulässig sind, sofern anderenfalls die Beschäftigung oder das Praktikum für Teilnehmende oder in dem für Teilnehmende notwendigen Umfang nicht möglich wäre, ist eine insgesamt angemessene Entgelthöhe sicherzustellen. Für Beschäftigungsverhältnisse gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn das geförderte Beschäftigungsverhältnis tariflich oder ortsüblich, mindestens jedoch in Höhe von 7,50 €/h Arbeitnehmer-Brutto entlohnt wird.

Das Operationelle Programm für das Land Brandenburg eröffnet auch im Schwerpunkt C die Möglichkeit der transnationalen Zusammenarbeit und Kooperation. Sie ist in diesem Schwerpunkt jedoch nur für Qualifizierungsmaßnahmen zulässig; Erfahrungsaustausche sind daher nicht förderfähig. Bei den Maßnahmen müssen nationale, regionale oder lokale Behörden Brandenburgs und von mindestens einem weiteren EU27-Mitgliedstaat einbezogen sein.

Die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften auf Projektebene ist zu ermöglichen. Dabei ist das gemeinsame Projekt zuwendungsrechtlich einer Gebietskörperschaft zuzuordnen. Daraus sich ergebende gegenseitige Verpflichtungen sind intern zu vereinbaren. Die Förderung von Teilnehmenden ist nur innerhalb der jeweiligen NUTS-2-Regionen Brandenburg-Nordost sowie Brandenburg-Südwest möglich.

IV. Vorbereitung der Förderphase 01.03.2012 bis 28.02.2015

Für das Regionalbudget V ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel (siehe auch II.1) – eine Laufzeit bis zum 28.02.2015 vorgesehen. Dies steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Landeshaushaltes durch den Landtag. Die Festlegung der Kontingente und eine Förderung des Projektmanagements können daher zunächst nur für die Zeit vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2014 erfolgen (Maßnahmezeitraum bis zum 30. April 2014).

Jährlich stehen insgesamt rund 25 Mio. € aus dem ESF für das Förderprogramm zur Verfügung. Die Aufteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird wie bei den Förderphasen der Regionalbudgetförderung I bis IV berechnet. In der Anlage sind die voraussichtlichen Kontingente zusammengefasst.

Folgender Terminplan ist für die Vorbereitung der Förderung vorgesehen:

bis 30.09.2011	Einreichung des Konzeptes und des Entwurfes der Zielvereinbarung beim MASF, Ref. 32 (bitte auch auf elektronischem Wege – regionalbudget@masf.brandenburg.de) und bei der LASA
bis 15.12.2011	Abgabe des Förderantrages für das Projektmanagement bei der LASA
bis 15.01.2012	Abschluss der Zielvereinbarungen
ab 15.01.2012	Erlass der Zuwendungsbescheide für das Projektmanagement
ab 05.01.2012	Antragstellung der Projekte bei der LASA <ol style="list-style-type: none"> 1. Staffel bis 31.01.2012: Bewilligung zum 01.03.2012 2. Staffel bis 02.03.2012: Bewilligung zum 01.04.2012 3. Staffel bis 30.03.2012: Bewilligung zum 01.05.2012

V. Anforderungen an das einzureichende Konzept

Das Konzept ist für den Zeitraum von drei Jahren (März 2012 bis Februar 2015) zu erstellen.

Aufgrund der programmspezifischen Zielstellung ist insbesondere die Verknüpfung arbeits- und strukturpolitischer Vorhaben konkret herzuleiten und darzustellen.

Darüber hinaus sind für im Folgenden aufgeführte landespolitisch relevante Handlungsfelder die jeweilige Situation im Landkreis/der kreisfreien Stadt zu untersuchen und die regionalen Interventionen darzustellen.

Zur Weiterentwicklung der Regionalisierung der Landesarbeitspolitik wird zudem die Zielstellung des bisherigen Landesprogramms „Aktiv für Arbeit“ in die Regionalbudgetförderung integriert.

Daraus ergeben sich für die Konzepterstellung folgende Gliederungsanforderungen:

1. Aktuelle arbeitsmarktpolitische Stärken-Schwächen-Analyse. Hierbei sind folgende landesweit als Handlungsbedarf identifizierte Themen besonders zu untersuchen:
 - 1.1. Zugang zu Beschäftigung für langzeitarbeitslose Frauen und Männer im Leistungsbezug SGB III, insbesondere zur Vermeidung des Übergangs in ALG II oder in den Status „Nichtleistungsbeziehende“
 - 1.2. Zugang zu Beschäftigung bei Sicherung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Alleinerziehende
 - 1.3. Zugang zu Beschäftigung für Nichtleistungsbeziehende
 - 1.4. Berücksichtigung gesundheitlicher Belange von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern in Förderprozessen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit
2. Änderungen oder Ergänzungen in den regionalen Entwicklungskonzepten
3. aus 1. und 2. für die Förderwürdigkeit im Rahmen des Regionalbudget abgeleitete regionale arbeitsmarktpolitische Handlungsbedarfe. Hier ist darüber hinaus auch darzustellen, welche Bedarfe im Landkreis/der kreisfreien Stadt hinsichtlich der unter 1.1 bis 1.4. benannten Themen bestehen und wie diese, ggf. auch unabhängig von der Regionalbudgetförderung, im Landkreis berücksichtigt werden.
4. Geplante Maßnahmen entsprechend den operativen Zielen des Vorschlags zur Zielvereinbarung für die Förderphase RB V in den Zielbereichen „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung“, „Verbesserung der sozialen Eingliederung“ und „Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort“ in Verbindung mit der jeweiligen nachhaltigen Regionalentwicklung.
5. Obligatorisch ist zu sichern, dass im Landkreis/der kreisfreien Stadt ein konkreter Ansprechpartner sowohl Beschäftigung suchenden Frauen und Männern als auch Unternehmen Orientierung und Beratung zu arbeitsmarktlichen Förderungen für Arbeitslose über die Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter hinaus anbietet, die in der Region über die Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter hinaus nutzbar sind. Diese Aufgabe kann vom Landkreis/der kreisfreien Stadt selbst im Rahmen des Projektmanagements (Akteurskooperation und Netzwerkbildung), aber auch einem Träger im Projektkontext wahrgenommen werden. Dieser Ansprechpartner ist dem MASF mit Beginn der Förderphase mitzuteilen.
6. Darstellung des Beitrages der geplanten Maßnahmen sowie von Methoden zur Erreichung der Querschnittsziele bzw. zur Verbesserung der Umsetzungsqualität der Förderung in den Bereichen Sicherung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen, nachhaltige Entwicklung, Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen, Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, arbeitsmarktpolitischer Akteure und transnationale Maßnahmen.

7. Darstellung der angemessenen Beteiligung und des Zugangs von Nichtregierungsorganisationen zu den finanzierten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit.
8. Darstellung der Organisation und Arbeitsweise des zu fördernden Projektmanagements
9. Darstellung der geplanten zeitlichen Verteilung der Bewilligungen auf den Bewilligungszeitraum, Planung mehrjähriger Projekte
10. Darstellung der geplanten Methoden zur Aussteuerung des jährlichen Kofinanzierungsanteils zum Mittelkontingent
11. Darstellung der Kontrolle, Steuerung und Qualitätssicherung der Träger der Projekte zur Umsetzung der Zielvereinbarung
12. geplante Maßnahmen zur ESF-konformen Öffentlichkeitsarbeit
13. Darstellung der regionalen Abstimmung des Konzepts. Mindestanforderung ist, dass das Konzept mehrheitlich von der Steuerungsgruppe der laufenden Förderung bestätigt wurde.

Bitte beschreiben Sie die in das Konzept aufgenommenen Maßnahmentearten und Kooperationsformen und begründen Sie deren Anwendung.

In jedem der unter I. genannten drei arbeitspolitischen Zielbereiche des Landes ist mindestens eine Maßnahme vorzusehen.

Beschreiben Sie bitte bei jeder Maßnahme, welcher Beitrag zur Umsetzung von regionalen Entwicklungsvorhaben damit geleistet wird. Dieser Bezug soll sich auch in den abzuschließenden Zielvereinbarungen wieder finden.

Stellen Sie bitte dar, wie Sie, ausgehend von den aktuellen regionalspezifischen Arbeitsmarktdaten für das Jahr 2010, die geforderte Teilnahme von Langzeitarbeitslosen entsprechend ihrem Anteil an allen Arbeitslosen im Kreis und die Teilnahme von arbeitslosen Nichtleistungsbeziehenden absichern werden.

VI. Anforderungen an den Entwurf der Zielvereinbarung

Operative und Ergebnisziele sind zunächst für die zweijährige Laufzeit der Förderung zu vereinbaren. Gesonderte Terminsetzungen innerhalb des Maßnahmezeitraums haben sich für das MASF als nicht praktikabel erwiesen und werden daher nicht abgeschlossen.

Ergebnisziele sollten aber nicht über den 30.06.2014 hinaus terminiert werden.

Sollten im Verlauf oder im Ergebnis der Evaluation des ESF Vorschläge zur Optimierung der Umsetzung der Förderung gemacht werden, behält sich das MASF vor, diese während der Laufzeit der Förderung umzusetzen. Dies kann ggf. auch zu Änderungen der Zielvereinbarungen führen.

Benutzen Sie bitte das beigefügte Muster, das obligatorische Textbausteine und eine Indikatortabelle mit drei arbeitspolitischen strategischen Zielbereichen ausweist. Jedes dieser Ziele ist in seiner Verbindung zu strukturpolitischen Zielen des Landkreises/der kreisfreien Stadt mit Ergebniszielen und operativen Zielen (wesentliche Förderaktivitäten) zu untersetzen. Regionalpolitische Ergebnisse können folgendermaßen ausgewiesen werden:

- Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten in regionalen Wachstumsbranchen, insbesondere Tourismus, Gesundheitswirtschaft, erneuerbare Energie, in spezifischen regionalen Entwicklungszentren und lokalen Kleinst- und Kleinunternehmen (Indikator: bspw. Übergänge in diese Bereiche)
- Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten in der sozialen Infrastruktur, insbesondere Stärkung der Mobilität und Versorgung im ländlichen Raum, Erweiterung der Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren (Indikator s.o., auch öffentlich geförderte Beschäftigung)
- Stärkung des Gemeinwesens (Aktivitätsquote bspw. bei Stadtteilarbeit, Vereinsarbeit etc.).

Die Formulierung der operativen Ziele in den Zielbereichen „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung“ und „Verbesserung der sozialen Eingliederung“ müssen die wesentlichen zu fördernden Projektinhalte, ihre regionalpolitische Ausrichtung und die Zielgruppe ausweisen. Zu fördernde Projektinhalte sind beispielsweise Lohnkostenzuschüsse zu Beschäftigung, Förderung von zusätzlichem Training und Qualifizierung, Beratung, sozialpädagogischer Begleitung, zusätzliche Sachkostenzuschüsse etc., die regionalpolitische Ausrichtung steht im Zusammenhang mit dem jeweiligen regionalpolitisch angestrebten Ergebnis. Zur Orientierung können hier die Anforderungen an die Projektliste im Sachbericht dienen.

Zur Untersetzung der regionalpolitischen Ausrichtung können bei Outputindikatoren beispielweise Produkte der Projekte und die Zahl der jeweils in den genannten Branchen im Rahmen des Projekts tätigen und qualifizierten Arbeitslosen angegeben werden. Im Zielbereich „Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung“ sind arbeitsmarktorientierte Kooperationen und deren engere Zielsetzung (wie bspw. wirtschaftlicher Bereich, besondere Zielgruppe, Themen der Zusammenarbeit) darzustellen.

Obligatorische Outputindikatoren sind „Teilnehmende, davon weiblich“ bzw. „im Netzwerk beteiligte Akteure“.

Obligatorische Ergebnisindikatoren sind die Quoten an „Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“, „Übergängen in Ausbildung“ oder „Übergängen in Selbständigkeit“ sowie „Verbleib im Ehrenamt (Aktivitätsquote)“.

Als Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelten in diesem Zusammenhang in der fünften Förderphase unverändert:

1. vollständig sv-pflichtige, abhängige Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt ohne weitere Förderung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Ausnahmen: Eingliederungszuschüsse nach § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 218 SGB III und Einstiegsgeld nach § 16b SGB II)¹
2. vereinbarte Nachbeschäftigung ohne Förderung im Anschluss an öffentlich geförderte Beschäftigung.

Als Übergang in Ausbildung gilt ein Wechsel in berufliche Ausbildung (nicht: berufliche Weiterbildung).

Da Übergänge Ergebnisse der Förderung darstellen, können diese in der Regel erst nach Beendigung von Fördermaßnahmen bzw. -maßnahmeketten eintreten. Daher kann der Zeitpunkt der Zielerreichung in Abhängigkeit von der Maßnahmegestaltung auch einige Monate nach der Beendigung des Förderzeitraums liegen. Aufgrund der geplanten Laufzeit der Förderung sollte nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht werden, dass die Zielerreichung nach Ablauf des Maßnahmezeitraums eintritt. Für die kommende Förderphase wird als äußerster Termin der Zielerreichung der 30.06.2014 festgelegt.

Zur Sicherung der längerfristigen Wirksamkeit der Förderung sollten Vereinbarungen in den Zielvereinbarungen getroffen werden.

Anlage: Muster Zielvereinbarung

Tabelle: Höhe des Kontingents aus dem ESF (bezogen auf durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen von Juli 2010 bis Juni 2011):

¹ Mit der zu erwartenden Instrumentenreform SGB III/SGB II gelten hier die entsprechenden Instrumente.

	Kasse 2012	VE 2013	VE 2014
NO			
Prignitz	1.117.700	1.341.200	223.500
Ostprignitz-Ruppin	1.211.000	1.453.200	242.200
Oberhavel	1.685.300	2.022.400	337.100
Uckermark	1.715.300	2.058.300	343.100
Barnim	1.557.700	1.869.300	311.500
Märkisch-Oderland	1.794.100	2.152.900	358.800
Oder-Spree	1.849.700	2.219.600	369.900
Frankfurt (Oder)	897.000	1.076.300	179.400
Summe NO	11.827.800	14.193.200	2.365.500
SW			
Brandenburg an der Havel	742.400	890.900	148.500
Cottbus	867.300	1.040.800	173.500
Potsdam	848.200	1.017.900	169.600
Dahme-Spreewald	834.500	1.001.400	166.900
Elbe-Elster	945.800	1.135.000	189.200
Oberspreewald-Lausitz	1.086.800	1.304.100	217.400
Spree-Neiße	907.900	1.089.500	181.600
Teltow-Fläming	897.900	1.077.500	179.600
Potsdam-Mittelmark	942.300	1.130.800	188.500
Havelland	932.400	1.118.900	186.500
Summe SW	9.005.500	10.806.800	1.801.300
Summe BB	20.833.300	25.000.000	4.166.800

Zahl der jährlich möglichen Bewilligungen sowie Staffelung zum jeweiligen Projektstart im Jahr 2011:

NO	1. März 2011	1. April 2011	1. Mai 2011	Summe
Prignitz	3	4	3	10
Ostprignitz-Ruppin	4	3	4	11
Oberhavel	5	5	5	15
Uckermark	5	5	5	15
Barnim	4	5	4	13
Märkisch-Oderland	5	5	6	16
Oder-Spree	5	6	5	16
Frankfurt (Oder)	3	2	3	8
Summe NO	34	35	35	104
SW				
Brandenburg an der Havel	2	2	2	6
Cottbus	2	3	2	7
Potsdam	2	2	3	7
Dahme-Spreewald	2	3	2	7
Elbe-Elster	3	2	3	8
Oberspreewald-Lausitz	3	3	3	9
Spree-Neiße	3	3	2	8
Teltow-Fläming	3	2	3	8
Potsdam-Mittelmark	3	3	2	8
Havelland	3	2	3	8
Summe SW	26	25	25	76
Summe BB	60	60	60	180